

BGH: Notarielle Beurkundung bei einem Brautgabeversprechen

Die geschiedenen Eheleute streiten um die Verpflichtung des Mannes, der Frau eine Pilgerreise nach Mekka zu bezahlen. Die Vereinbarung entspricht nicht der gesetzlich notwendigen Form, weil sie nicht notariell beurkundet wurde.

Tareq und Anna sind geschieden. Sie leben in Deutschland. Tareq besitzt die libysche Staatsangehörigkeit und ist muslimischen Glaubens. Er schloss am 29. März 2007 vor dem Standesamt die Ehe mit Anna, die deutsche Staatsangehörige und zum Islam konvertiert ist. Ein Jahr davor gab es eine Trauungszeremonie nach islamischem Ritus, bei welcher der Imam eines in Deutschland ansässigen Kulturvereins anwesend war. Das Paar unterzeichnete ein teilweise vorgedrucktes und mit "Akt der Eheschließung" überschriebenes Schriftstück in deutscher Sprache, das unter anderem folgende Bestimmung enthielt: "Mitgift Deckung: Pilgerfahrt". Das Scheidungsverfahren wurde im Jahr 2015 eingeleitet. Die Ehe der Beteiligten wurde durch familiengerichtlichen Beschluss vom 9. November 2016 rechtskräftig geschieden.

2017 beantragte Anna beim Familiengericht, Tareq aufzugeben, ihr eine Pilgerreise nach Mekka zu zahlen. Der Antrag wurde abgelehnt und auch mit ihrer Beschwerde beim Oberlandesgericht hatte Anna keinen Erfolg.

Wegen Tareqs libyscher Staatsangehörigkeit gibt es einen Auslandsbezug. Maßgeblich sei hier aber das deutsche Sachrecht, weil der gewöhnliche Aufenthaltsort des Paares Deutschland war. Das religiös geprägte Versprechen sei als allgemeine Ehwirkung einzustufen, hatte das Oberlandesgericht ausgeführt. Ein Hadsch – die Pilgerreise nach Mekka – sei in islamischen Rechtsordnungen als Brautgabe üblich und könne somit bei einer religiös ausgestalteten Hochzeitszeremonie grundsätzlich vereinbart werden. Als gläubige Muslime hätten Anna und Tareq eine nach islamischem Ritus wirksame Eheschließung gewollt. Sie seien von dem anwesenden Imam darauf hingewiesen worden, dass dies ohne die Vereinbarung einer solchen Brautgabe nicht möglich sei.

Allerdings stelle das Brautgabeversprechen nach deutschem Sachrecht eine gerichtlich nicht einklagbare Naturalobligation dar. Denn der ausländische Hintergrund präge das Brautgabeversprechen nicht, sondern es lasse sich allein auf kulturelles und religiöses Brauchtum muslimischer Ehegatten zurückführen. Hinzu komme, dass die Vereinbarung nicht der gesetzlich vorgesehen Form entspreche, weil die erforderliche notarielle Beurkundung fehle, erklärte das

Oberlandesgericht. Das deutsche Recht kenne das Brautgabeversprechen nicht. Für die zentralen vermögensrechtlichen Vereinbarungen, welche die Ehegatten vor Rechtskraft der Scheidung für die Zeit nach der Ehe trafen, sehe das deutsche Recht aber als Formvorschrift die notarielle Beurkundung vor, nämlich für den nahehelichen Unterhalt, den Versorgungsausgleich und den Zugewinnausgleich. Die Verpflichtung, die sich aus dem Brautgabeversprechen ergibt, solle ebenfalls der Versorgung der Braut dienen, insofern beinhalte sie Ansätze dieser Rechtsinstitute. Die Brautgabe sei auch der Schenkung ähnlich, weil die Vereinbarung vor der standesamtlichen Eheschließung getroffen wurde. Eine Schenkung aber muss ebenfalls notariell beurkundet werden.

Anna hatte gegen diese Entscheidung des Oberlandesgerichts Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt – vergeblich. Es sei richtig, das Brautgabeversprechen zu den allgemeinen Ehwirkungen zu zählen. Die Anwendung deutschen Sachrechts sei zu Recht an den gemeinsamen Aufenthaltsort des geschiedenen Paares in Deutschland geknüpft worden, so der BGH in seinem Beschluss. Denn Anna besitze die deutsche Staatsangehörigkeit und die Ehe der Beteiligten wurde in Deutschland geschlossen und gelebt.

Az XII ZB 380/19, [Beschluss](#) vom 18.3.2020